



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Weisung

vom 01.06.2017 (Stand am 02.05.2017)

ÖREB-Kataster Abnahmeprotokoll zur Systemabnahme

Gesamtbewertung
inklusive Liste der Prüfpunkte

Herausgeber
Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264, Postfach
CH-3084 Wabern

Tel. +41 58 464 73 03
Fax +41 58 469 04 59
infovd@swisstopo.ch
www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch

1 Gesamtbewertung und Entscheid der Eidgenössischen Vermessungsdirektion

[Wird durch die V+D ausgefüllt.]

1.1 Entscheid

- Das Abnahmeprotokoll wurde durch die V+D geprüft ohne Mängelanzeige am ÖREB-Kataster. Die Genehmigung der Abnahme erfolgt ohne Vorbehalt.
- Das Abnahmeprotokoll wurde durch die V+D geprüft und der ÖREB-Kataster unter Vorbehalt genehmigt. Die Mängel sind innerhalb der vorgegebenen Frist zu beheben und die Lösung ist mittels Nachprüfung nochmals abzunehmen und zu genehmigen.
- Das Abnahmeprotokoll wurde durch die V+D geprüft und der ÖREB-Kataster weist grobe Mängel auf. Die Genehmigung der Abnahme wurde verweigert.

1.2 Mängel

1.3 Gesamtbewertung

1.4 Beteiligte

Name/Vorname	Funktion	Name/Vorname	Funktion
Christoph Käser	ÖREB-Leiter Bund	_____	_____
_____	_____	_____	_____

1.5 Ort/Datum/Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1	Gesamtbewertung und Entscheid der Eidgenössischen Vermessungsdirektion	2
1.1	Entscheid	2
1.2	Mängel	2
1.3	Gesamtbewertung.....	2
1.4	Beteiligte	2
1.5	Ort/Datum/Unterschrift	2
2	Einleitung.....	4
2.1	Zweck	4
2.2	Aufbau des «Abnahmeprotokolls zur Systemabnahme».....	5
2.3	Vorgehen zur Systemabnahme	5
3	Abnahmegegenstand	6
4	Grundlagen.....	6
5	Abnahmeverfahren.....	9
5.1	Prüfung der funktionalen Minimalanforderungen.....	9
5.1.1	Dynamischer Auszug (Art. 3 und Art. 9 Abs. 1 ÖREBKV).....	9
5.1.2	Statischer Auszug (Art. 10 und 11 ÖREBKV).....	10
5.1.3	ÖREB-Webservice und DATA-Extract.....	11
5.2	Prüfung der nichtfunktionalen Minimalanforderungen	13
5.2.1	Daten und Prozesse: Hintergrundebene Liegenschaften.....	14
5.2.2	Daten und Prozesse: Geobasisdaten in alleiniger Zuständigkeit des Bundes	14
5.2.3	Daten und Prozesse: Nutzungsplanung (ID73)	16
5.2.4	Daten und Prozesse: Kataster der belasteten Standorte (ID116)	16
5.2.5	Daten und Prozesse: Grundwasserschutz (ID131, ID132).....	16
5.2.6	Daten und Prozesse: Lärmempfindlichkeitsstufen (ID145)	16
5.2.7	Daten und Prozesse: Statische Waldgrenzen (ID157)	16
5.2.8	Daten und Prozesse: Waldabstandslinien (ID159)	17
5.2.9	Beglaubigung der Auszüge (Art. 14 ÖREBKV)	17
5.2.10	Weitere Bundesvorgaben (Art.18 ÖREBKV)	17
5.3	Prüfung der optionalen Anforderungen.....	19
5.3.1	Zusätzliche kantonale Daten (Art. 3 und Art. 5 ÖREBKV).....	19
5.3.2	Zusatzinformationen (Art. 12 ÖREBKV)	19
5.3.3	Nachträgliche Beglaubigung der Auszüge (Art. 15 ÖREBKV)	20
5.3.4	Amtliches Publikationsorgan (Art. 16 ÖREBKV)	20
6	Abnahmeergebnis Kanton.....	21
6.1	Abnahmeort, -datum und –beteiligte.....	21
6.2	Abnahmekriterien	21
6.3	Entscheid	21
6.4	Unterschriften.....	21
	Anhang 1: Lieferergebnisse und Mängel	22
	Anhang 2: Definition der Mängelklassen.....	23

2 Einleitung

Das «Abnahmeprotokoll zur Systemabnahme» basiert auf der Weisung «ÖREB-Kataster – Administrative Abläufe bei der Einführung»¹.

Jeder Kanton hat bei der Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ein «Abnahmeprotokoll zur Systemabnahme» zu erstellen. Dieses wird durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion (V+D) geprüft und genehmigt.

Der Kanton bearbeitet nach der Freigabe des Phasenberichtes Konzept selbständig die Projektphasen «Realisierung» sowie «Einführung» und legt der V+D das «Abnahmeprotokoll zur Systemabnahme» zur Prüfung und Genehmigung vor. Gemäss «Abbildung 1: Schema Ablauf der kantonsweisen Einführung des Systems ÖREB-Katasters» entscheidet der Prüfpunkt über die Freigabe der Projektphase «Betrieb». Anschliessend erfolgt die sukzessive Aufschaltung der ÖREB gemeindeweise. Das Projektende ist erreicht, wenn alle ÖREB über den ganzen Kanton öffentlich aufgeschaltet sind.

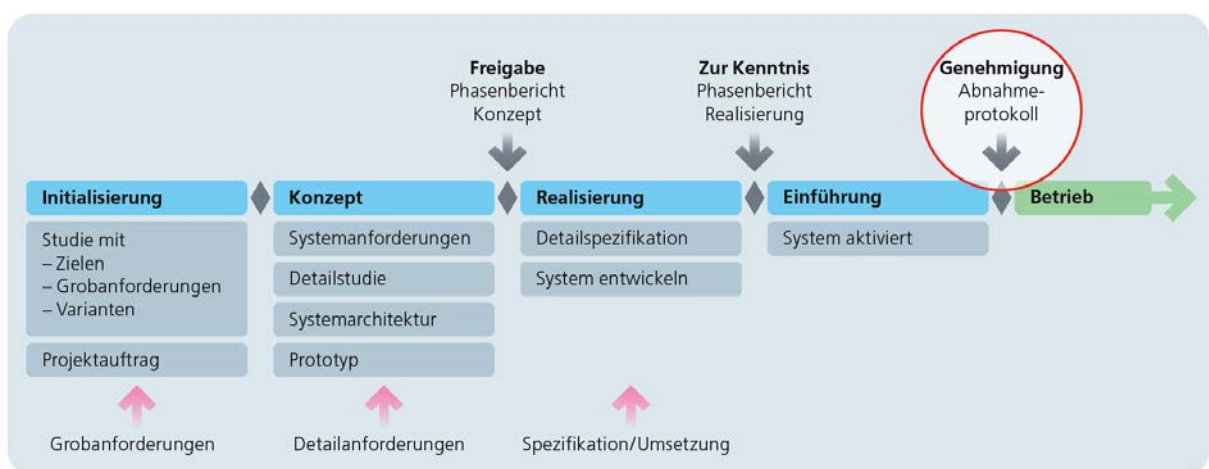


Abbildung 1: Schema Ablauf der kantonsweisen Einführung des Systems ÖREB-Katasters

Nach der Genehmigung des «Abnahmeprotokolls zur Systemabnahme» und der Inbetriebnahme des Systems ÖREB-Kataster erhält der Kanton den Fixbeitrag vom Bund ausbezahlt (vgl. Weisung «ÖREB-Kataster – Bundesabgeltungen»).

Das vorliegende «Abnahmeprotokoll zur Systemabnahme» ist ein zwingender Bestandteil im Ablauf der ÖREB-Katastereinführung.

2.1 Zweck

Es hat folgenden Zweck:

- Es stellt sicher, dass der ÖREB-Kataster in verschiedener Hinsicht in einer guten und schweizweit einheitlichen Qualität eingeführt und betrieben wird. Dies gelingt, indem auch die Systemabnahme in wichtigen Punkten definiert und für alle Beteiligten klar ist.
- Es stellt für die Kantone eine Checkliste dar, anhand welcher sie das System ÖREB-Kataster abnehmen können.
- Es ermöglicht, die Abnahmeprotokolle der Kantone nach denselben Punkten zu prüfen und dadurch einheitlich zu bewerten.
- Und schliesslich ist es die Basis für die Genehmigung des Abnahmeprotokolls durch die V+D. Mit der genehmigten Abnahme bestätigt der Bund, dass der Kataster konform zu den Vorgaben umgesetzt wurde, im ordentlichen Betrieb läuft und die Ausbezahlung des Fixbeitrages an den jeweiligen Kanton erfolgt. Die Phase «Betrieb» kann somit gestartet und die Daten können sukzessive aufgeschaltet werden.

¹ www.cadastre.ch/oereb > Rechtliches & Publikationen > Weisungen

Das Abnahmeprotokoll Bund prüft einzig, ob die Vorgaben des Bundes bei der Umsetzung durch den Kanton erfüllt werden oder nicht. Es ist kein vollständiges Abnahmeprotokoll für eine IT-Systemabnahme mit einem Systemlieferanten, enthält keine Anwendungsfälle (usecases) sondern Grobfunktionen und Grobanforderungen. Der Kanton wird ermutigt dieses Protokoll selber, bevor er den Bund bezieht, durchzuspielen und allfällige Mängel vorher zu beheben. In diesem Sinne kann es als Teil der IT-Systemabnahme mit dem Systemlieferanten dienen.

2.2 Aufbau des «Abnahmeprotokolls zur Systemabnahme»

Das Abnahmeprotokoll beinhaltet folgende Elemente:

- Generelle Informationen zur Abnahme
- Abnahmeverfahren mit Lieferergebnissen und Mängel
- Abnahmeergebnis des Kantons mit Unterschriften
- Betriebsfreigabe

Das Kapitel 1 «Gesamtbewertung und Entscheid V+D» wird den übrigen Kapiteln vorangestellt – der Genehmigungsentscheid ist dadurch im Dokument einfacher zu finden. Das Kapitel enthält alle Personen, die direkt an der Bewertung mitgearbeitet haben. Insbesondere kann auch eine Vertretung aus den Kantonen daran teilnehmen.

In Kapitel 4 «Grundlagen» sind für ausgewählte Gemeinden die Bestätigungen gemäss Art. 5 Abs. 2 ÖREBKV der Erstintegration zu den rechtskräftigen ÖREB aufzuführen und zusammen mit dem Abnahmeprotokoll an die V+D zu liefern. Zudem werden die Zielgruppen des ÖREB-Katasters mit ihren Haupteigenschaften kurz beschrieben. Im ganzen Abnahmeverfahren sind bei Benutzerinteraktionen die Prüfpunkte immer auch aus der Sicht dieser Zielgruppen durchzuführen.

In Kapitel 5 «Abnahmeverfahren» erfolgt die Prüfung für die funktionalen Minimalanforderungen, die nichtfunktionalen Minimalanforderungen und die optionalen Anforderungen. Bei jedem Abnahmekriterium stehen zuerst die betreffenden Rechtsgrundlagen in kursiv, gefolgt von den konkreten Prüfkriterien in Tabellen. In den Spalten «Befund» der Tabellen wird das Ergebnis der Prüfung eingetragen. Dabei steht E für erfüllt und M für Mangel. Bei einem M wird die Ref.-Nummer gemäss Anhang 1 «Lieferergebnisse und Mangel» eingetragen.

In Anhang 1 befindet sich die detaillierte Mängelbeschreibung.

2.3 Vorgehen zur Systemabnahme

Der Kanton führt selbständig das Abnahmeverfahren gemäss Kapitel 5 durch, dokumentiert seine Befunde summarisch im Kapitel 5 und detailliert im Anhang 1. In Kapitel 6 hält er sein Abnahmeergebnis fest, das durch die für die Abnahme im Kanton verantwortlichen Personen unterzeichnet wird. In Kapitel 3 und 4 werden die Rahmenbedingungen und die geprüften Systemversionen beschrieben. Anschliessend sendet der Kanton das unterzeichnete Abnahmeprotokoll und die geforderten Unterlagen gemäss Kapitel 4 an die V+D zur Genehmigung.

Die V+D führt zusammen mit weiteren Stellen (Bund, Kanton) innerhalb von 3 Monaten die Verifikation der Systemabnahme durch. Die Verifikation durch die V+D erfolgt hauptsächlich durch die entsprechenden Bewertenden von ihrem Arbeitsplatz aus. Sie verifizieren die Feststellungen und Befunde des zu prüfenden kantonalen Systems. Die Verifikation der Bundesdaten erfolgt bei Bedarf durch die zuständigen Fachstellen des Bundes. Gewisse Prüfpunkte können nur vor Ort beim Kanton behandelt werden. Dazu vereinbart die V+D mit dem Kanton einen Termin, an dem diese Prüfpunkte an einem Tag behandelt und die Gesamtbewertung in Kapitel 1 erstellt werden können. Anschliessend unterzeichnet die V+D die Gesamtbewertung.

3 Abnahmegegenstand

Abnahmegegenstand, Version, Datum [Dokument/Softwareprodukt, Version, Datum]	Beschreibung [Anwendung umfasst Komponente]
XX	XX
XX	XX
ÖREB-Katastersystem, Vx vom xx.xx.201x	XX
ÖREBlex, Vx vom xx.xx.201x	XX
Organisations- und Betriebshandbuch	XX
Bestätigungen gemäss Art. 5 ÖREBKV	Gemäss Kapitel 4

4 Grundlagen

Als Grundlage für die Abnahme basiert die V+D auf den ihr zugestellten Phasenberichten und einer Kopie der Bestätigung gemäss Art. 5 ÖREBKV der Erstintegration pro kantonales ÖREB-Thema durch die zuständige Fachstelle des Kantons bzw. bei kommunalen ÖREB von drei Gemeinden². Falls bei den Prozessen rein digital gearbeitet wird, dann ist bei der Bestätigung pro ÖREB-Thema ein Auszug aus dem Prozesssystem zu erstellen, aus dem das Einverständnis der zuständigen Stelle klar ersichtlich ist.

Der Kanton führt die für seine Abnahme verwendeten Grundlagen in der untenstehenden Tabelle auf. Zudem stellt er sicher, dass je ein gültiges Exemplar der unten aufgeführten Grundlagen bei der V+D vorhanden ist.

Art. 5 Bereitstellung der Daten

² Die zuständige Fachstelle bestätigt der für den Kataster verantwortlichen Stelle, dass die Daten die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Sie bilden Eigentumsbeschränkungen ab, die vom zuständigen Organ in dem von der Fachgesetzgebung vorgeschriebenen Verfahren beschlossen und genehmigt worden sind.
- Sie sind in Kraft.
- Sie wurden unter der Verantwortung des zuständigen Organs auf die Übereinstimmung mit dem Beschluss überprüft.

Bezeichnung	Versions-Nr. / Datum
Organisations- und Betriebshandbuch	XX
Phasenbericht Realisierung (zur Information) ³	XX
Bestätigungen Kanton	
ID116 Rechtsgültige KbS	XX
ID131+ID132 Rechtsgültiger Grundwasserschutz	XX
ID157 Rechtsgültige statische Waldgrenzen	XX
Bestätigungen Gemeinde xx	
ID73 Rechtsgültige Nutzungsplanung	XX
ID145 Rechtsgültige Lärmempfindlichkeitsstufen	XX
ID159 Rechtsgültige Waldabstandslinien	XX

² Bei Kantonen mit weniger als 5 Gemeinden genügt die Zustellung der Grundlagen für eine Gemeinde.

³ Die Pilotkantone haben keinen Phasenbericht Realisierung abzuliefern.

Bestätigungen Gemeinde xx	
ID73 Rechtsgültige Nutzungsplanung	xx
ID145 Rechtsgültige Lärmempfindlichkeitsstufen	xx
ID159 Rechtsgültige Waldabstandslinien	xx
Bestätigungen Gemeinde xx	
ID73 Rechtsgültige Nutzungsplanung	xx
ID145 Rechtsgültige Lärmempfindlichkeitsstufen	xx
ID159 Rechtsgültige Waldabstandslinien	xx
Zusätzliche ÖREB des Kantons: Bestätigungen	
IDxx	xx

Benutzer des ÖREB-Katasters

Der ÖREB-Kataster wird gemäss Art. 43 GeoIG bezüglich Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit mit Bericht an den Bundesrat evaluiert. Die Nullmessung erfolgte 2016/17 und die Wiederholmessung ist für 2020/21 geplant. Dabei werden die Benutzer bei Indikator 5 «Nutzen und Zufriedenheit» auch zu Benutzerfreundlichkeit, Lesbarkeit der Information und Problemen bei der Nutzung befragt. Deshalb ist den Benutzern des ÖREB-Katasters bei allen Arbeiten eine grosse Beachtung zu schenken.

Die Benutzer des ÖREB-Katasters lassen sich grob in folgende Zielgruppen einteilen: Gemeinden, Notare, Grundbuchämter, Banken, Immobilienbranche, Planer, Architekten, Geometer, Kantonale Stellen (Raumplanung, Umweltschutz, Immobilien, Baugesuch, Wirtschaftsförderung) und der Bevölkerung. Die Resultate der Evaluation 2015 der ÖREB-Katasterportale der Pilotkantone haben gezeigt, dass viele der interessierten Personen weder die kantonalen Pilot-Kataster kennen noch die entsprechenden Geoportale bedienen können. Die höchsten Anforderungen zur Benutzerfreundlichkeit kommen daher von den Laien, also der Bevölkerung oder Personen, die nur gelegentlich den ÖREB-Kataster konsultieren werden. Für diese Benutzergruppe (Laien) ist eine möglichst einfache Auswahl des gewünschten Grundstücks und Darstellung der Ergebnisse anzubieten. Im Gegensatz zu einem GIS-Spezialisten, welcher sich mit den bestehenden Geoportalen auskennt, kann der Endbenutzer (Laie) ungefähr folgende Benutzermerkmale, welche informativer Natur sind, besitzen:

Lisa Liegenschaft

Lisa arbeitet bei einer Immobilienverwaltung. Ihre Aufgabe ist die Bewertung von Liegenschaften. Die Bewertung ist sehr zeitaufwändig und mühsam, vor allem wenn ihr die benötigten Informationen fehlen. Oft sind dies Informationen über belastete Standorte oder Grundbuchinformationen, welche sie sich genervt bei diversen Ämtern besorgen muss. Lisa ist sehr zielorientiert und fleissig und nervt sich besonders, wenn sie zu lange auf wichtige Informationen warten muss, denn «Zeit ist Geld».

Hugo Hausbauer

Hugo arbeitet als Sanitärinstallateur, hat vor einigen Jahren geerbt und ist seit ca. einem Jahr daran, ein geeignetes Stück Land für den Bau seines Traumhauses zu suchen. Er war schon einige Male auf dem Gemeindeamt des entsprechenden Ortes, um sich über gewisse Liegenschaften zu informieren. Oft muss er lange auf gewisse Informationen warten und wünscht sich, dass er einfach die für ihn wichtigen Informationen über Raumplanung und Lärmbelastung abrufen kann.

Gerhard Gemeinderat

Gerhard vertritt nebenamtlich im Gemeinderat das Ressort Bau und Planung und kommt somit im Rahmen seiner Arbeit für den Gemeinderat in Kontakt mit Fragen zur Planung der Gemeinde. Stark involviert ist er immer auch dann, wenn die Gemeinde selber ein Bauprojekt an die Hand nimmt. Um

die Geschäfte seines Ressorts im Gemeinderat vertreten zu können, bereitet sich Gerhard jeweils gewissenhaft auf die Sitzungen vor. Gerne beschafft er sich dabei möglichst viele Informationen selbstständig, um anschliessend die inhaltlichen Fragen mit dem Bauverwalter zu klären. Schon mehrmals hat ihm der Bauverwalter den Zugang zu den relevanten digitalen Daten gezeigt. Bei der sporadischen Benutzung des Geoportales kommt Gerhard oftmals nur mit grossem Aufwand zu den gewünschten Informationen oder scheitert gar an der komplexen Bedienung. Somit geht jeweils relativ viel Zeit für die eigentliche Informationsbeschaffung verloren, die Gerhard lieber in die inhaltliche Vorbereitung der Geschäfte investieren würde.

Bei der Abnahme sind diese Zielgruppen immer vor Augen zu halten. Ziel des ÖREB-Katasters ist es nicht nur dem GIS-Spezialisten sondern auch dem Laien ein Informationssystem bereitzustellen.

5 Abnahmeverfahren

5.1 Prüfung der funktionalen Minimalanforderungen

5.1.1 Dynamischer Auszug (Art. 3 und Art. 9 Abs. 1 ÖREBKV)

Art. 3 ÖREBKV Inhalt

Inhalt des Katasters sind:

- a. die in Anhang 1 GeolV als Gegenstand des Katasters bezeichneten Geobasisdaten;
- c. die Rechtsvorschriften, die zusammen mit den Geobasisdaten als Einheit die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreiben und für die das gleiche Verfahren massgebend ist;
- d. die Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen der Eigentumsbeschränkungen;
- e. weitere Informationen und Hinweise, die dem Verständnis der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen dienen, soweit sie im Datenmodell nach Artikel 9 GeolV vorgesehen sind.

Art. 9 Abs. 1 ÖREBKV Geodienste

Die Inhalte des Katasters werden durch einen Darstellungsdienst zugänglich gemacht.

Art. 13 ÖREBKV Suchdienst

Das Bundesamt für Landestopografie ermöglicht den Zugang zu den Katastern der Kantone durch einen Suchdienst nach Artikel 36 Buchstabe b GeolV.

Ausgangslage: Der Benutzer hat den ÖREB-Kataster über Internet aufgestartet und kann mit der Suche nach einem Grundstück (Gemeinde, Adresse, Kartenausschnitt, Koordinaten, EGRID) beginnen. Die Suche kann sowohl vom kantonalen ÖREB-Katasterportal wie auch vom zentralen Suchdienst (Art. 13 ÖREBKV) aus erfolgen.

Nr.	Grobablauf	Beschreibung	Befund [E / M-Ref]
1	Grundstück NNN (EGRID oder NBI-DENT+NR) in Gemeinde X auswählen	Alle 17 ÖREB-Themen können einzeln konsultiert werden, bestehend aus: - Geodaten - massgeblichen Rechtsvorschriften - Hinweis auf gesetzliche Grundlagen - weiteren Informationen und Hinweisen	XX
2	Eine beliebige Stelle in Gemeinde Y im Kartenfenster ÖREB-Infos auswählen	Alle 17 ÖREB-Themen können einzeln konsultiert werden, bestehend aus: - Geodaten - massgeblichen Rechtsvorschriften - Hinweis auf gesetzliche Grundlagen - weiteren Informationen und Hinweisen	XX
3	Adresse NN in Gemeinde Z auswählen	Alle 17 ÖREB-Themen können einzeln konsultiert werden, bestehend aus: - Geodaten - massgeblichen Rechtsvorschriften - Hinweis auf gesetzliche Grundlagen - weiteren Informationen und Hinweisen	XX
4	Suche über Koordinaten (LV95 oder LV03)	Die Suche funktioniert und alle 17 ÖREB-Themen können im vom Kanton eingesetzten Referenzrahmen einzeln konsultiert werden.	XX
5	Suche eines Grundstücks über den zentralen Suchdienst der swisstopo	Die Suche funktioniert und ergibt korrekt lokalisierte Auszüge aus dem kantonalen Katasterportal. Die Korrektheit der Auszüge wird in den folgenden Kapiteln geprüft.	XX

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

5.1.2 Statischer Auszug (Art. 10 und 11 ÖREBKV)

Art. 10 ÖREBKV Auszug

1 Ein Auszug besteht aus einer analogen oder digitalen Darstellung der Inhalte des Katasters über mindestens eine Liegenschaft oder ein selbstständiges und dauerndes Recht.

2 Die Daten über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen werden der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung überlagert.

3 Der Auszug informiert darüber, welche Inhalte des Katasters dargestellt und welche Inhalte weggelassen werden.

4 Das Bundesamt für Landestopografie erlässt Weisungen für die Erstellung und Darstellung von Auszügen.

Art. 11 ÖREBKV Auszug mit reduzierter Information

Wer einen Auszug bestellt, kann verlangen, dass folgende Inhalte weggelassen werden:

a. die vom Kanton bezeichneten zusätzlichen Geobasisdaten;

b. die Rechtsvorschriften;

c. die nicht im amtlichen Lagebezug dargestellten Daten.

ÖREB-Kataster-Weisung: Inhalt und Darstellung des statischen Auszugs vom 01.07.2015

Im reduzierten Auszug sind die Pläne und Rechtsvorschriften nur verlinkt. Zudem ist der Fall c. nicht mehr vorgesehen.

Nr.	Grobablauf	Beschreibung	Befund [E / M-Ref]
6	Grundstück A in Gemeinde X auswählen und anzeigen		XX
7	Reduzierten PDF-Auszug verlangen		XX
8	Reduzierten PDF-Auszug prüfen	Gemäss Weisung statischer Auszug: - Layout - Darstellung - Inhalt	XX
9	Eine beliebige Stelle in Gemeinde Y im Kartenfenster wählen		XX
10	Reduzierten PDF-Auszug verlangen		XX
11	Reduzierten PDF-Auszug prüfen	Gemäss Weisung statischer Auszug: - Layout - Darstellung - Inhalt	XX
12	Adresse NN in Gemeinde Z auswählen		XX
13	Reduzierten PDF-Auszug verlangen		XX
14	Reduzierten PDF-Auszug prüfen	Gemäss Weisung statischer Auszug: - Layout - Darstellung - Inhalt	XX

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

5.1.3 ÖREB-Webservice und DATA-Extract

Art. 9 ÖREBKV Geodienste

¹ Die Inhalte des Katasters werden durch einen Darstellungsdienst zugänglich gemacht. Vorbehalten bleibt Artikel 4 Absatz 2.

Art. 10 ÖREBKV Auszug

¹ Ein Auszug besteht aus einer analogen oder digitalen Darstellung der Inhalte des Katasters über mindestens eine Liegenschaft oder ein selbstständiges und dauerndes Recht.

² Die Daten über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen werden der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung überlagert.

³ Der Auszug informiert darüber, welche Inhalte des Katasters dargestellt und welche Inhalte weggelassen werden.

⁴ Das Bundesamt für Landestopografie erlässt Weisungen für die Erstellung und Darstellung von Auszügen.

ÖREB-Kataster-Weisung: ÖREB-Webservice (Aufruf eines Auszugs) vom 01.10.2016

ÖREB-Kataster-Weisung: DATA-Extract vom 01.10.2016

Ausgangslage: Der Administrator (Rolle) stellt das ÖREB-Katastersystem so ein, dass der ÖREB-Webserviceaufruf und der Data-Extract als XML- oder als JSON-Datei jeweils in eigene Dateien herausgespielt und gesichert werden kann. Falls die Sicherstellung des ÖREB-Webservice-Aufrufs nicht in dieser Form möglich ist, dann ist eine geeignete Form vorgängig zusammen mit dem Bund festzulegen. Die Bewertenden führen anschliessend folgende Prüfungen durch.

Nr.	Groblauf	Beschreibung	Befund [E / M-Ref]
15	ÖREB-Webservice ⁴ aufrufen für ein beliebiges Grundstück in Gemeinde X und XML-Aufruf abspeichern	XML-Aufruf gemäss Weisung ÖREB-Webservice prüfen: - Schema - Struktur - Form - Daten/Inhalt	XX
16	ÖREB-Daten exportieren für Grundstück in X	Alle 17 Themen als DATA-Extract (XML oder JSON) in eine Datei exportieren	XX
17	ÖREB-Daten von Grundstück in X prüfen	Alle 17 Themen strukturell gemäss Weisung DATA-Extract prüfen auf: - Schema - Struktur - Form - Daten/Inhalt	XX
18	ÖREB-Webservice aufrufen für eine beliebige Adresse in Gemeinde Y mittels getegrid und getextract	XML-Aufruf gemäss Weisung ÖREB-Webservice prüfen: - Schema - Struktur - Form - Daten/Inhalt	XX
19	ÖREB-Daten exportieren für Adresse in Gemeinde Y	Alle 17 Themen als DATA-Extract (XML oder JSON) in eine Datei exportieren	XX

⁴ Der Aufruf erfolgt über einen Webbrowser

20	ÖREB-Daten für Adresse in Gemeinde Y prüfen	Alle 17 Themen strukturell gemäss Weisung DATA-Extract prüfen auf: - Schema - Struktur - Form - Daten/Inhalt	XX
21	ÖREB-Webservice aufrufen für einen EGRID oder NBIDENT+NR in Gemeinde Z	XML-Aufruf gemäss Weisung ÖREB-Webservice prüfen: - Schema - Struktur - Form - Daten/Inhalt	XX
22	ÖREB-Daten exportieren für EGRID / NBIDENT+NR in Gemeinde Z	Alle 17 Themen als DATA-Extract (XML oder JSON) in eine Datei exportieren	XX
23	ÖREB-Daten für ein EGRID / NBIDENT+NR in Gemeinde Z prüfen	Alle 17 Themen strukturell gemäss Weisung DATA-Extract prüfen auf: - Schema - Struktur - Form - Daten/Inhalt	XX
24	Fehlermeldungen	Adressen/Koordinaten/EGRID testen, die noch nicht existieren. Fehlermeldungen prüfen. Kommen Fehlercodes zurück? Entsprechen die Fehlercodes der Weisung?	XX

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

5.2 Prüfung der nichtfunktionalen Minimalanforderungen

Generelle Anforderungen an die Daten (ÖREB-Merkmale)

Die **rechtliche Eignung** von Geobasisdaten für den ÖREB-Kataster erfolgt anhand folgender **Prüfkriterien**:

- Eigentumsbeschränkung:
Es besteht für ein Grundstück oder für Teile davon eine Verfügungsbeschränkung (Dispositionsbeschränkung), eine Nutzungsbeschränkung oder eine Belastung durch Rechte zu Gunsten der öffentlichen Hand.
- Eigentümerverbindlichkeit:
Die Einschränkung ist *eigentümergebunden* im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. d GeolG.
- Wahrung öffentlicher Interessen:
Die Einschränkung dient der *Wahrung öffentlicher Interessen*.
- Nicht nur generell-abstrakt:
Die Eigentumsbeschränkung muss eine *klar definierte Geometrie* (Punkt, Linie, Fläche) aufweisen. Sie darf *nicht nur in generell-abstrakter Weise* in einem Rechtserlass definiert sein, sondern muss geometrisch generell-konkret oder individuell-konkret bestimmt sein. Die Geometrie ist als *Geobasisdaten des Bundesrechts* im Anhang 1 zur GeolV aufgeführt oder bei *kantonalen oder kommunalen ÖREB* sind die Geodaten auch konkret festgelegt.
- Dauerhaftigkeit:
Die Eigentumsbeschränkung ist von einer gewissen *Dauerhaftigkeit*, auch wenn sie allenfalls zeitlich beschränkt ist. Es wird von einer Dauer von zwei Jahren und mehr ausgegangen.

Für die **Publikation der Geodaten** ist sicherzustellen:

- Datenqualität (Art. 3 GeolV),
- Amtlicher Lagebezug (Art. 4 GeolV),
- Datenmodellierung (Art. 8 ff. GeolV),
- Darstellungsmodellierung (Art. 11 GeolV),
- Nachführung, Historisierung (Art. 12-13 GeolV),
- Geometadaten (Art. 17 GeolV).

Rahmen-, Daten- und Darstellungsmodell

Art. 4 Abs.1+2 ÖREBKV Informationstiefe

Das Bundesamt für Landestopografie legt ein fachbereichsübergreifendes Rahmenmodell für die Katasterdaten fest, welches insbesondere die minimale Struktur für die Datenmodelle enthält.

Die jeweils zuständige Fachstelle des Bundes legt im Datenmodell nach Artikel 9 GeolV und im zugehörigen Darstellungsmodell nach Artikel 11 GeolV fest, welche Geobasisdaten im Lagebezug der amtlichen Vermessung bereitgestellt und dargestellt werden.

Art. 5 Abs.3 ÖREBKV Bereitstellung der Daten

Die Geobasisdaten des Bundesrechts müssen den Vorgaben nach Artikel 4 Absatz 2 ÖREBKV entsprechen, ...

Kreisschreiben zum ÖREB-Kataster Nr. 2016/04 Rahmenmodell für den ÖREB-Kataster vom 01.10.2016

ÖREB-Kataster-Weisung: ÖREB-Webservice (Aufruf eines Auszugs) vom 01.10.2016

ÖREB-Kataster-Weisung: DATA-Extract vom 01.10.2016

Für die **Bereitstellung der Rechtsdokumente** (gesetzliche Grundlagen, Rechtsvorschriften) ist zu gewährleisten,

- dass die Rechtsdokumente digital verfügbar sind,
- über ihre Metadaten erschliessbar sind,
- offiziell rechtsgültig sind, d.h. ihre Herkunft bei den entsprechenden öffentlichen Verwaltungen (Kanton, Gemeinde) haben.

Art. 4 Abs.3 ÖREBKV Informationstiefe

Sie erlässt Mindestvorschriften für die Abbildung der Rechtsvorschriften und der Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen.

Art. 7 ÖREBKV Aufnahme und Änderung der Daten

1 Die Daten werden nach Eintritt der Rechtskraft in den Kataster aufgenommen. Vorbehalten bleibt die Publikation nach Artikel 16.

2 Der Zeitpunkt der Aufnahme oder der letzten Änderung der Daten muss jederzeit ersichtlich sein.

ÖREB-Kataster-Empfehlung: Rechtsvorschriften und Hinweise auf die rechtlichen Grundlagen vom 01.03.2017

Der ÖREB-Kataster beinhaltet nur generell-konkrete ÖREB und keine generell-abstrakten oder behördenverbindlichen Beschränkungen.

ÖREB-Kataster-Weisung: Inhalt und Darstellung des statischen Auszugs vom 01.07.2015

Bestätigung

Art. 5 Abs.2 ÖREBKV Bereitstellung der Daten

Die zuständige Stelle bestätigt der für den Kataster verantwortlichen Stelle, dass die Daten die folgenden Anforderungen erfüllen:

a. Sie bilden Eigentumsbeschränkungen ab, die vom zuständigen Organ in dem von der Fachgesetzgebung vorgeschriebenen Verfahren beschlossen und genehmigt worden sind.

b. Sie sind in Kraft.

c. Sie wurden unter der Verantwortung des zuständigen Organs auf die Übereinstimmung mit dem Beschluss überprüft.

Unter Bestätigungen wird verstanden: Die Bestätigung der jeweiligen Fachstelle, dass der integrierte Datensatz nach der Erstaufnahme im ÖREB-Kataster dem rechtsgültigen Stand mit der richtigen Legende etc. entspricht. Dadurch erfolgt die Abnahme des integrierten Datensatzes im ÖREB-Kataster durch die jeweilige Fachstelle.

5.2.1 Daten und Prozesse: Hintergrundebene Liegenschaften

Geprüft werden in diesem Punkt nicht die AV-Daten als solche, sondern der Übernahmeprozess der AV-Daten in den ÖREB-Kataster.

Nr.	Qualitätsstandards	Befund [E / M-Ref]	Bemerkung
25	AV93 bzw. PN	xx	xx
26	Darstellungsmodell Plan für GB gemäss Weisung «Statischer Auszug»	xx	xx
27	Nachführungsprozess: Wie werden die Daten im ÖREB-Kataster nachgeführt?	xx	xx Zeitpunkt Eintritt der Rechtskraft, Zeitpunkt der Aufnahme oder letzten Änderung der Daten, aktuelle Dokumentation des Prozesses

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

5.2.2 Daten und Prozesse: Geobasisdaten in alleiniger Zuständigkeit des Bundes

Der Bund stellt den Kantonen an einem zentralen Ort (data.geo.admin.ch) gemäss Vorgaben ÖREBKV seine Daten zur Verfügung. Der Kanton hat über seine Kataster verantwortliche Stelle zu gewährleisten, dass die Daten des Bundes vollständig, aktuell, korrekt sowie im korrekten Darstellungsmodell in seinem ÖREB-Katasterportal wiedergegeben werden und dass die Auszüge (DATA-Extract, PDF) vollständig den Bundesvorgaben entsprechen.

Der Bund behält sich vor, bei folgenden ÖREB-Themen Testdaten bereitzustellen und deren Publikation im ÖREB-Kataster unter Nachführungsprozessen zu prüfen. Bei allen übrigen ÖREB-Themen des Bundes gilt eine Vorlaufzeit von 6 Monaten für neue Objekte.

ID	Stelle	ÖREB-Thema
88	ASTRA	Baulinien Nationalstrassen
103	BAZL	Projektierungszonen Flughafenanlagen
108	BAZL	Sicherheitszonenplan
117	VBS	Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs

118	BAZL	Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze
119	BAV	Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs

Alle Geobasisdatensätze werden gemäss den Qualitätsstandards geprüft und die Befunde in der entsprechenden Zeile eingetragen.

Nr.	Qualitätsstandards	Befund [E / M-Ref]	Bemerkung
28	Rahmenmodell Transferstruktur	XX	XX
29	Darstellungsmodelle	XX	XX
30	Rechtsdokumente	XX	XX
31	Nachführungsprozess: Wie werden die Daten im ÖREB-Kataster nachgeführt?	XX	XX Eintritt der Rechtskraft; Zeitpunkt der Aufnahme oder letzten Änderung der Daten

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

Damit die Auszüge vollständig und aktuell sind, sind die Bundesthemen, welche heute noch über keine Daten aber über eine entsprechende Bestätigung verfügen, auf geeignete Weise im ÖREB-Kataster des Kantons einzubinden. Nachfolgend ist die technische Integrationsart anzugeben:

Art der technischen Integration (Feature Service, Web Map Service, Datenimport, usw.):

ID	Geobasisdaten	FS	WMS	Import	Andere: Welche?	Bemerkungen
87	Projektierungszonen Nationalstrassen	XX	XX	XX	XX	Bestätigung: Keine Daten
88	Baulinien Nationalstrassen	XX	XX	XX	XX	XX
96	Projektierungszonen Eisenbahnanlagen	XX	XX	XX	XX	Bestätigung: Keine Daten
97	Baulinien Eisenbahnanlagen	XX	XX	XX	XX	Bestätigung: Keine Daten
103	Projektierungszonen Flughafenanlagen	XX	XX	XX	XX	XX
104	Baulinien Flughafenanlagen	XX	XX	XX	XX	Bestätigung: Keine Daten
108	Sicherheitszonenplan	XX	XX	XX	XX	XX
117	KbS im Bereich des Militärs	XX	XX	XX	XX	XX
118	KbS im Bereich der zivilen Flugplätze	XX	XX	XX	XX	XX
119	KbS im Bereich des öffentlichen Verkehrs	XX	XX	XX	XX	XX

Die zuständige Bundesstelle prüft, ob die Darstellung ihrer Daten in den Auszügen ihren Vorgaben (Darstellungsmodell) entspricht:

ID	Stelle	Geoportal	PDF-Auszug	Datum+Visum	Bemerkungen
88	ASTRA	XX	XX	XX	XX
103	BAZL	XX	XX	XX	XX
108	BAZL	XX	XX	XX	XX
117	VBS	XX	XX	XX	XX
118	BAZL	XX	XX	XX	XX
119	BAV	XX	XX	XX	XX

5.2.3 Daten und Prozesse: Nutzungsplanung (ID73)

Nr.	Qualitätsstandards	Befund [E / M-Ref]	Bemerkung
32	Bestätigung	xx	Anerkennung der Daten gemäss Art. 5 ÖREBKV
33	Nachführungsprozess: Wie werden die Daten im ÖREB-Kataster nachgeführt?	xx	xx Zeitdauer für die Aktualisierung der Daten im ÖREB-Kataster zwischen Rechtskraft und Publikation

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

5.2.4 Daten und Prozesse: Kataster der belasteten Standorte (ID116)

Nr.	Qualitätsstandards	Befund [E / M-Ref]	Bemerkung
34	Bestätigung	xx	Anerkennung der Daten gemäss Art. 5 ÖREBKV
35	Nachführungsprozess: Wie werden die Daten im ÖREB-Kataster nachgeführt?	xx	xx Zeitdauer für die Aktualisierung der Daten im ÖREB-Kataster zwischen Rechtskraft und Publikation, Rechtsvorschriften über Link auf KbS

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

5.2.5 Daten und Prozesse: Grundwasserschutz (ID131, ID132)

Nr.	Qualitätsstandards	Befund [E / M-Ref]	Bemerkung
36	Bestätigung	xx	Anerkennung der Daten gemäss Art. 5 ÖREBKV
37	Nachführungsprozess: Wie werden die Daten im ÖREB-Kataster nachgeführt?	xx	xx Zeitdauer für die Aktualisierung der Daten im ÖREB-Kataster zwischen Rechtskraft und Publikation

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

5.2.6 Daten und Prozesse: Lärmempfindlichkeitsstufen (ID145)

Nr.	Qualitätsstandards	Befund [E / M-Ref]	Bemerkung
38	Bestätigung	xx	Anerkennung der Daten gemäss Art. 5 ÖREBKV
39	Nachführungsprozess: Wie werden die Daten im ÖREB-Kataster nachgeführt?	xx	xx Zeitdauer für die Aktualisierung der Daten im ÖREB-Kataster zwischen Rechtskraft und Publikation

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

5.2.7 Daten und Prozesse: Statische Waldgrenzen (ID157)

Nr.	Qualitätsstandards	Befund [E / M-Ref]	Bemerkung
40	Bestätigung	xx	Anerkennung der Daten gemäss Art. 5 ÖREBKV
41	Nachführungsprozess: Wie werden die Daten im ÖREB-Kataster nachgeführt?	xx	xx Zeitdauer für die Aktualisierung der Daten im ÖREB-Kataster zwischen Rechtskraft und Publikation

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

5.2.8 Daten und Prozesse: Waldabstandslinien (ID159)

Nr.	Qualitätsstandards	Befund [E / M-Ref]	Bemerkung
42	Bestätigung	xx	Anerkennung der Daten gemäss Art. 5 ÖREBKV
43	Nachführungsprozess: Wie werden die Daten im ÖREB-Kataster nachgeführt?	xx	xx Zeitdauer für die Aktualisierung der Daten im ÖREB-Kataster zwischen Rechtskraft und Publikation

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

5.2.9 Beglaubigung der Auszüge (Art. 14 ÖREBKV)

Art. 14 ÖREBKV Beglaubigter Auszug

1 Der Kanton bezeichnet die für die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge zuständigen Stellen.

2 Beglaubigte Auszüge werden auf Antrag abgegeben.

3 Mit der Beglaubigung wird amtlich bestätigt:

- a. dass die wiedergegebenen Daten dem mit Datum bezeichneten Stand des Katasters entsprechen;*
- b. dass die Informationsebene Liegenschaften dem mit Datum bezeichneten Stand entspricht.*

Es wird keine Funktion erwartet. Eine manuelle Beglaubigung genügt. Als Text im ÖREB-Katasterportal genügt: „Für die gebührenpflichtige Beglaubigung des Auszugs wenden Sie sich an ...“.

Nr.	Grobablauf	Beschreibung	Befund [E / M-Ref]
44	Beglaubigung starten	Manuell oder per Funktion gemäss Beschreibung im ÖREB-Katasterportal	xx
45	Prozess beschrieben?	Ist der Prozess für die Beglaubigung dokumentiert und plausibel?	xx

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

5.2.10 Weitere Bundesvorgaben (Art.18 ÖREBKV)

Art. 18 Abs.2 Bst.a ÖREBKV Oberaufsicht

2 Das Bundesamt für Landestopografie kann namentlich:

- a. allgemeine Weisungen und Empfehlungen über die Einführung, Einrichtung und Führung des Katasters sowie über den Vollzug dieser Verordnung erlassen;*

ÖREB-Kataster-Weisung: Administrative Abläufe bei der Einführung vom 01.11.2015 inkl. aller Prüfprotokolle

Service-, Reaktionszeiten und Verfügbarkeiten

Sind die Service- und Reaktionszeiten sowie die Verfügbarkeiten definiert und dokumentiert? Zur Information sind unten Beispiele aufgeführt und die Festlegungen des Kantons sind aufzuführen.

Nr.	Prüfpunkt	Beschreibung	Befund [E / M-Ref]
46	Servicezeiten	Definiert und dokumentiert in ...	xx
47	Reaktionszeiten	Definiert und dokumentiert in ...	xx
48	Verfügbarkeiten	Definiert und dokumentiert in ...	xx

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

Die **Servicezeit** ist der Zeitraum, während dem die vertraglich vereinbarte Verfügbarkeit der Leistung sichergestellt und ausgewiesen wird. Sie ist Basis für die Verfügbarkeitsmessung. Die Systeme stehen grundsätzlich auch ausserhalb der definierten Servicezeiten zur Verfügung (Betriebszeit 7 x 24 Stunden), jedoch ohne Gewährleistung der Verfügbarkeiten (vgl. unten). Für den Betrieb der Anwendung ist mindestens folgende Servicezeit vereinbart:

Beispiel Servicezeiten des Geoportals des Bundes:

Servicezeit: Montag bis Freitag, 07:30 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr

Die eidgenössischen Feiertage werden wie Sonntage behandelt.

Die **Verfügbarkeit** entspricht dem Prozentsatz, zu dem die vereinbarten Leistungen während der definierten Servicezeit (vgl. oben) erbracht werden. Für die Anwendung wird folgende Verfügbarkeit festgelegt:

Beispiel Verfügbarkeit des Geoportals des Bundes:

Verfügbarkeit	Bemerkungen
98 %	Montag bis Freitag, 07:30 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr

Der Betrachtungszeitraum beträgt jeweils ein Jahr.

Die **Störungsbehebungszeit** bezeichnet die Zeitdauer während der Servicezeit zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bei der Supportorganisation und der Wiederherstellung der Anwendung beziehungsweise Dienstes, inklusive der Information des Leistungsbezügers.

Beispiel Störungsbehebungszeit des Geoportals des Bundes:

Störungsbehebungszeit: 16 Stunden

Organisations- und Betriebshandbuch

Nr.	Prüfpunkt	Befund [E / M-Ref]	Bemerkung
49	Controlling- und Vorgabestellen für die IT-Systeme definiert und durch diese signiert?	xx	xx [Unterschrift Stammorganisation]
50	IT-Betreiber definiert und durch diesen signiert?	xx	xx [Unterschrift IT-Betreiberorganisation]
51	Nachführungsprozess Dokumentation: Wann und wie werden die Dokumente aktualisiert?	xx	xx
52	Vorgehen beim Ausfall des Systems ÖREB-Kataster definiert?	xx	Ordentliche Wiederherstellung (Reboot) in xx Minuten
53	Vorgehen beim Ausfall eines Dienstes definiert?	xx	xx
54	Vorgehen zum Erstellen und Wiedereinspielen eines Backup definiert?	xx	xx

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

ÖREB-Terminologie

Diese Terminologie ist für alle Dokumente zwingend, welche einen offiziellen Charakter haben, also auch von nicht Projektbeteiligten gelesen werden.

Nr.	Prüfpunkt	Befund [E / M-Ref]	Bemerkung
55	Korrekte Anwendung von Nomenklatur und Begriffen?	xx	gemäss Kommunikationsgrundsätze im Handbuch ÖREB-Kataster > Service & Produkte > PR-Material sowie TERMDAT

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

5.3 Prüfung der optionalen Anforderungen

5.3.1 Zusätzliche kantonale Daten (Art. 3 und Art. 5 ÖREBKV)

Art. 3 Bst.b ÖREBKV Inhalt

Inhalt des Katasters sind:

b. die vom Kanton in Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 GeolG bezeichneten eigentümergebundenen Geobasisdaten;

Art. 5 Abs.3 ÖREBKV Bereitstellung der Daten

Die zusätzlich vom Kanton bezeichneten Geobasisdaten [müssen] den allgemeinen minimalen qualitativen und technischen Anforderungen für Geobasisdaten des Bundesrechts [entsprechen].

Werden vom Kanton zusätzliche kantonale ÖREB-Themen im ÖREB-Kataster geführt?

Ja / Nein

Falls ja, Auflistung der zusätzlichen kantonalen ÖREB-Themen:

- xx
- xx
- xx

Nr.	Qualitätsstandards	Befund [E / M-Ref]	Bemerkung
56	Korrekte ÖREB?	xx	Halten die kantonalen ÖREB-Themen die rechtlichen Eignungskriterien gemäss Kapitel 5.2 ein?
57	Bestätigung	xx	Anerkennung der Daten gemäss Art. 5 ÖREBKV
58	Nachführungsprozess: Wie werden die Daten im ÖREB-Kataster nachgeführt?	xx	xx Zeitdauer für die Aktualisierung der Daten im ÖREB-Kataster zwischen Rechtskraft und Publikation

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

5.3.2 Zusatzinformationen (Art. 12 ÖREBKV)

Art. 12 ÖREBKV Zusatzinformationen

1 Zusätzlich zu den Inhalten des Katasters dürfen als unverbindliche Informationen Geobasisdaten nach Anhang 1 GeolV dargestellt werden. Das Bundesamt für Landestopografie kann Mindestvorschriften erlassen.

2 Der Kanton kann Informationen über laufende Änderungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Inhalt des Katasters verknüpfen.

Werden vom Kanton im ÖREB-Kataster Zusatzinformationen nach Art. 12 ÖREBKV geführt?

Ja / Nein

Falls ja, welche:

- xx
- xx
- xx

Ausgangslage: Der Benutzer hat den ÖREB-Kataster über Internet aufgestartet und kann mit der Suche nach einem Grundstück (Gemeinde, Adresse, Kartenausschnitt, Koordinaten, EGRID) beginnen. Die Suche kann sowohl vom kantonalen ÖREB-Katasterportal wie auch vom zentralen Suchdienst (Art. 13 ÖREBKV) aus erfolgen.

Nr.	Grobablauf	Beschreibung	Befund [E / M-Ref]
59	Grundstück B in Gemeinde X auswählen	Überlagerung der ÖREB mit Geobasisdaten aus Anhang 1 GeolV sowie Anschauen projektierter ÖREB (Vorwirkung) inkl. Rechtsvorschriften	xx

Nr.	Grobablauf	Beschreibung	Befund [E / M-Ref]
60	Für beliebige Stelle in Gemeinde Y im Kartenfenster ÖREB-Infos auswählen	Überlagerung der ÖREB mit Geobasisdaten aus Anhang 1 GeolV	XX
61	Adresse NN in Gemeinde Z auswählen	Anschaun projektierte ÖREB (Vorwirkung) inkl. Rechtsvorschriften	XX

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

5.3.3 Nachträgliche Beglaubigung der Auszüge (Art. 15 ÖREBKV)

Art. 15 ÖREBKV Nachträgliche Beglaubigung

Die Kantone können vorsehen, dass für Auswertungen von Geobasisdaten des Katasters nachträgliche Beglaubigungen ausgestellt werden.

Wird vom Kanton eine nachträgliche Beglaubigung angeboten?

Ja / Nein

Falls ja, dann sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Nr.	Grobablauf	Beschreibung	Befund [E / M-Ref]
62	Nachträgliche Beglaubigung	Gemäss Beschreibung im ÖREB-Katasterportal	XX

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

5.3.4 Amtliches Publikationsorgan (Art. 16 ÖREBKV)

Art. 16 ÖREBKV Funktion als amtliches Publikationsorgan

Die Kantone können vorschreiben, dass dem Kataster für bestimmte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen die Funktion als amtliches Publikationsorgan zukommt.

Hat der ÖREB-Kataster im Kanton die Funktion als amtliches Publikationsorgan?

Ja / Nein

Falls ja, dann sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Ausgangslage: Die KVS/zuständige Stelle hat den ÖREB-Kataster aufgestartet und kann den Prozess amtliches Publikationsorgan starten.

Nr.	Grobablauf	Beschreibung	Befund [E / M-Ref]
63	ÖREB wählen	ÖREB-Thema mit amtlicher Publikation auswählen	XX
64	Daten eingeben	Geplanten ÖREB mit Geometrie und Rechtsvorschriften eingeben/importieren; Publikationsdatum und Rekursfrist eingeben	XX
65	PDF-Auszug erstellen	Geplanten ÖREB im PDF-Auszug ausgeben	XX
66	Inkraftsetzung	Inkraftsetzung durch manuelle Statusänderung vollziehen.	XX

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

6 Abnahmeergebnis Kanton

6.1 Abnahmeort, -datum und –beteiligte

Ort: XX	Datum: XX
Rollen im Kanton	Name
Auftraggeber / Kunde:	XX
Projektleiter ÖREB-Kataster:	XX
SW-Entwickler/Lieferant:	XX
Leiter Betrieb ÖREB-Kataster:	XX
IT-Betreiber:	XX

6.2 Abnahmekriterien

Das Ergebnis der festgestellten Mängel gemäss Mängelklassen 0-4 ist:

Nr.	Mängelklasse	Anzahl	Ref-Nr. (vgl. Anhang 1)
0	Fehlerfrei	XX	XX
1	Unwesentlicher Mangel	XX	XX
2	Leichter Mangel	XX	XX
3	Schwerer Mangel	XX	XX
4	Kritischer Mangel	XX	XX

Wird eine Mängelklasse 2-3 erreicht, kann das System / Produkt unter Vorbehalt abgenommen werden. Zur Behebung der Mängel sind jedoch Massnahmen zu definieren. Eine Nachprüfung ist zwingend.

Werden Mängel der Kategorie 4 festgestellt, muss der SW-Entwickler/Lieferant umgehend Massnahmen treffen, um diese Mängel zu beheben. Der Projektleiter ÖREB-Kataster hat zudem die erneute Abnahme zu veranlassen.

6.3 Entscheid

- Das Abnahmeobjekt wurde geprüft ohne Mängelanzeige. Die Abnahme erfolgt ohne Vorbehalt.
- Das Abnahmeobjekt wurde geprüft und unter Vorbehalt abgenommen. Die Mängel sind innerhalb der vorgegebenen Frist zu beheben und die Lösung ist mittels Nachprüfung nochmals abzunehmen.
- Das Abnahmeobjekt wurde geprüft. Die Abnahme wird verweigert.

6.4 Unterschriften

Name/Vorname	Datum	Unterschrift
XX	XX	_____
XX	XX	_____
XX	XX	_____

Anhang 1: Lieferergebnisse und Mängel

Ref. Nr.	Lieferergebnis – Anforderung	Mängelklasse (vgl. Anhang 2)	Mängelbeschreibung	Massnahmen	Verantw.	Termin
01	Geodienst Darstellung – Positionierung über Adresse	3	Adresse wird nicht richtig gespeichert	Fehlerkorrektur	Müller	15.06.2016
XX	XX	XX	XX	XX	XX	XX
XX	XX	XX	XX	XX	XX	XX
XX	XX	XX	XX	XX	XX	XX

Anhang 2: Definition der Mängelklassen

Festgestellte Mängel werden in Mängelklassen 0-4 eingestuft.

Nr.	Mängelklasse	Definition
0	Fehlerfrei	Keine Fehler und Mängel festgestellt.
1	Unwesentlicher Mangel	Keine Fehler festgestellt. Das System und die Prozesse funktionieren korrekt und liefern korrekte Ergebnisse. Unbedeutende Mängel im Layout, Beschriftung usw., die keinen Vorgaben und Weisungen widersprechen.
2	Leichter Mangel	Keine Fehler festgestellt. Das System und die Prozesse funktionieren korrekt und liefern korrekte Ergebnisse. Mängel im Layout, Beschriftung usw., die Vorgaben und Weisungen widersprechen.
3	Schwerer Mangel	Fehler festgestellt. Das System und die Prozesse funktionieren in Einzelfällen nicht korrekt und liefern dann falsche Ergebnisse. Mängel in Daten, Layout, Beschriftung usw., die Vorgaben und Weisungen widersprechen.
4	Kritischer Mangel	Fehler festgestellt. Das System und die Prozesse funktionieren bei den Muss-Anforderungen nicht korrekt und liefern dann falsche Ergebnisse. Erhebliche Mängel in Daten, Layout, Beschriftung usw., die Vorgaben und Weisungen widersprechen. Die Abnahme wird abgebrochen.